



Landeshauptstadt
Mainz

Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen
der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 04 | 30. Januar 2026
www.mainz.de/amtsblatt





Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|--|----|--------------------------|----|
| | | → Gremien | 21 |
| ◆ Sitzung des Beirates für Migration und Integration | | | 21 |
| ◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Finthen | | | 22 |
| ◆ Sitzung des Ausschusses für Mobilität | | | 22 |
| ◆ Sitzung des Stadtrates | | | 23 |
| | | → Stellenausschreibungen | 26 |
| ◆ Verkehrsüberwachungsamt: Verkehrsüberwachungskräfte | | | 26 |
| ◆ Amt für Kultur und Bibliotheken: Aufsicht und Unterstützung | | | 26 |
| ◆ Amt für Kultur und Bibliotheken: Fachangestellte | | | 26 |
| ◆ Gutenberg-Museum: Kurator:in | | | 26 |
| ◆ Stadtplanungsamt: Sachbearbeitung | | | 27 |
| ◆ Stadtplanungsamt: Projektsteuerung | | | 27 |
| ◆ Feuerwehr: Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit | | | 27 |
| ◆ Bauamt: Sachbearbeitung | | | 27 |
| ◆ Stadtplanungsamt: Handwerker:in | | | 27 |
| ◆ Direkt bewerben | | | 27 |
| → Impressum Amtsblatt | 3 | | |
| → Öffentliche Bekanntmachungen | 4 | | |
| ◆ ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadtverwaltung Mainz zur Regelung von Wahlwerbung aus Anlass der Wahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher für den Ortsbezirk Mainz- Oberstadt am 08.03.2026 (Erlaubnis zur Wahlplakatierung während des Wahlwerbezeitraums) | 4 | | |
| ◆ ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadtverwaltung Mainz zur Regelung von Wahlwerbung aus Anlass der Landtagswahl am 22.03.2026 auf dem Gebiet der Stadt Mainz (Erlaubnis zur Wahlplakatierung während des Wahlwerbezeitraums) | 8 | | |
| ◆ Anlage a) zu der ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadtverwaltung Mainz zur Regelung von Wahlwerbung aus Anlass der Landtagswahl am 22.03.2026 auf dem Gebiet der Stadt Mainz und der ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadtverwaltung Mainz zur Regelung von Wahlwerbung aus Anlass der Wahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher für den Ortsbezirk Mainz-Oberstadt am 08.03.2026 | 12 | | |
| ◆ Anlage b) zu der ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadtverwaltung Mainz zur Regelung von Wahlwerbung aus Anlass der Landtagswahl am 22.03.2026 auf dem Gebiet der Stadt Mainz und der ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadtverwaltung Mainz zur Regelung von Wahlwerbung aus Anlass der Wahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher für den Ortsbezirk Mainz-Oberstadt am 08.03.2026 | 13 | | |
| ◆ Jahresabschlüsse und Lageberichte | 16 | | |
| ◆ Bauleitplanverfahren "Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)" | 16 | | |
| ◆ Bauleitplanverfahren "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt - Aufhebung (H 40/A)" | 18 | | |
| ◆ Ortsbeiratswahl am 9. Juni 2024 | 20 | | |
| ◆ Ortsbeiratswahl am 9. Juni 2024 | 20 | | |
| → Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO | 21 | | |
| ◆ Werkausschuss der Gebäudewirtschaft Mainz, 29.01.2026 | 21 | | |
| ◆ Werkausschuss Kommunale Datenzentrale Mainz, 28.01.2026 | 21 | | |



→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
amtsblatt@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Haupt-distributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de/amtsblatt. Dort kann über eine Newsletterfunk-tion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Stadtverwaltung Mainz zur Regelung von Wahlwerbung aus Anlass der Wahl zur
Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher für den Ortsbezirk Mainz-Oberstadt am 08.03.2026
(Erlaubnis zur Wahlplakatierung während des Wahlwerbezeitraums)

Auf Grundlage des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 1 und 2 Landesstraßengesetz (LStrG) i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz vom 16.12.1994 (Sondernutzungssatzung) i.V.m. der Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz (Sondernutzungsrichtlinie)

erlässt die Stadtverwaltung Mainz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gestattung und Erlaubnis

Wahlvorschlagsträgern zur Wahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher des Ortsbezirks Mainz-Oberstadt am 08.03.2026 wird im Zeitraum von **Freitag, den 06.02.2026 ab 18:00 Uhr bis zum 22.03.2026, 24:00 Uhr** die Plakatierung von Wahlwerbung im **Ortsbezirk Mainz-Oberstadt** gestattet bzw. erlaubt (Plakatierungserlaubnis). Das Nähere ergibt sich nach den nachfolgenden Ziffern. Wird ein Wahlvorschlagsträger durch Feststellung der zuständigen Wahlausschüsse nicht zur Wahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher am 08.03.2026 zugelassen, erlischt die Gestattung nach Satz 1 dieser Ziffer. In diesem Fall hat der Wahlvorschlagsträger die Plakate innerhalb von 5 Tagen nach der Feststellung des/der Wahlausschüsse zu entfernen.

2. Räumliche Ausnahmen von der Gestattung und Erlaubnis

Von der Gestattung nach **Ziffer 1.** ausgenommen sind die aus der **Anlage a)** ersichtlichen Bereiche, Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet Mainz. Die **Anlage a)** ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Bei der Aufstellung von Plakatständern sind nachfolgend aufgeführte Festlegungen zu beachten:

- a) Hängende Plakate dürfen nicht größer als DIN A1 Format sein.
- b) Aufgestellte Plakate dürfen nicht größer als DIN A0 Format sein.
- c) Plakate dürfen nicht im Bereich von Feuerwehrzufahrten, Betriebszufahrten, Radwegen und an Bus-/Straßenbahnhaltestellen – dazu gehört insbesondere der durch § 35a StVO, Zeichen 224, geregelte Bereich (15 m vor und hinter dem Haltestellenzeichen) – aufgestellt werden.
- d) Plakate dürfen aus Sicherheitsgründen (Sichtbeziehung) an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen erst 20 m vor dem Schnittpunkt der Bordsteinkante und 10 m rechts und links von Fußgängerüberwegen (z. B. Zebrastreifen) platziert werden.
- e) An Verkehrssignalanlagen (Ampeln) und Verkehrszeichen einschließlich der Masten sowie auf allen Brücken im Stadtgebiet dürfen keine Plakate aufgestellt und angebracht werden.
- f) An Bäumen sowie deren Stützstäben, dürfen keine Plakate aufgehängt werden. Dort ist nur das Aufstellen möglich.
- g) Das Plakatieren an dekorativen Beleuchtungsmasten, Gusskandelabern, Leuchten mit Ziermast, an Masten der Citymeile, Lichtstelen (z.B. Schillerplatz, Schillerstraße, Bahnhofstraße) sowie generell an beschichteten Masten ist nicht gestattet (**vgl. Anlage b)**). Anlage b) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- h) Plakate dürfen nicht in öffentlichen Grünanlagen und Blumenbeeten aufgestellt oder aufgehängt werden.
- i) Plakate dürfen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht an und entlang von Autobahnen, Kraftfahrstraßen inklusive der Zu- und Abfahrten, sowie in und an allen Kreisverkehren angebracht werden.
- j) Plakate dürfen nicht an Einrichtungen der Postdienste und Telekommunikation (Briefkästen, Telefonzellen, usw.) angebracht werden.
- k) Plakate dürfen nicht an den Zäunen von Schulen, Kindergärten, Friedhöfen, Spiel- und Sportplätzen oder sonstigen städtischen Einrichtungen angebracht werden.
- l) Des Weiteren gilt ein Plakatierungsverbot generell in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.



- m) Wahlvorschlagsträger, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, haben durch regelmäßige Kontrollen dafür Sorge zu tragen, dass sich die von Ihnen angebrachten Plakate/Werbeträger jederzeit in einem ordnungsgemäß und einwandfreien Zustand befinden und von diesen keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht (insbesondere Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs).

4. Vorgaben für die Art und Weise der Anbringung

Bei der Anbringung der Plakate sind folgende Vorgaben zu beachten:

- a) Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss zu jeder Zeit gewährleistet sein und darf nicht durch im Stadtgebiet angebrachte Plakate beeinträchtigt werden. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die aufgestellten Plakate weder behindert noch gefährdet werden.
- b) Örtliche Häufungen, insbesondere reihenhafte Plakatierungen sind nicht zulässig, dabei dürfen je Wahlvorschlagsträger nicht mehr als drei Plakate hintereinander angebracht werden. Zur Vermeidung einer örtlichen Häufung muss zwischen den Plakatierungsgruppen ein Abstand von mindestens 50 Metern eingehalten werden.
- c) Auf Gehwegen ist eine Mindestbreite von 1,50 m freizuhalten.
- d) Pro Aufstellort (Mast, Baum, etc.) darf nur ein (maximal doppelseitiges) Plakat aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Es dürfen auch nicht mehrere Plakate übereinander aufgehängt werden.
- e) Aufgehängte Plakate dürfen mit ihrer Unterkante maximal 2,00 Meter über den Boden reichen.
- f) Plakate dürfen nicht als freistehende Klappplakate aufgestellt werden.
- g) Plakate dürfen nur mit Kabelbindern oder Kunststoffschnüren/kunststoffummantelter Draht befestigt werden. Eine Befestigung mit Klebebändern ist ausdrücklich untersagt. Die Kabelbinder sind unmittelbar hinter ihrem Verschluss zu kürzen, damit ein Hineinragen des Kabelbinders in den Verkehrsraum ausgeschlossen ist. Kabelbinder, Kunststoffschnüre, kunststoffummantelter Draht und alle anderen etwaigen Befestigungsmaterialien sind beim Entfernen der Plakate ordnungsgemäß zu entsorgen.

5. Anzeigepflicht bei Gebrauch von der Erlaubnis/Benennung eines Ansprechpartners

Wahlvorschlagsträger, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen wollen, haben dies der Landeshauptstadt Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Stadthaus Kaiserstraße, Kreyßig-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz unter Benennung einer Koordinierungs- bzw. Vertrauensperson als Ansprechpartner in Angelegenheiten dieser Allgemeinverfügung per E-Mail an sondernutzung@stadt.mainz.de anzuzeigen. Die Plakatierungen werden den örtlich zuständigen Parteien bzw. Gruppierungen zugeordnet, unabhängig davon, ob es sich um Plakate eines Bundes-, Landes-, Kreis- oder Ortsverbandes handelt. Die Plakatierungen der Jugendorganisationen werden ebenfalls den örtlichen Parteien/Gruppierungen zugeordnet.

6. Wird festgestellt, dass einzelne Plakate zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs versetzt oder entfernt werden müssen, hat der zuständige und verantwortliche Ansprechpartner dem nach Aufforderung durch einen Beauftragten der Stadt Mainz unverzüglich nachzukommen. Wird der Aufforderung nicht unverzüglich Folge geleistet, wird die entsprechende Wahlwerbung im Wege der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt.

7. Den Weisungen der städtischen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

8. Beseitigung der Plakate

Die Plakate sind bis zum Freitag, den 27.03.2026, um 18:00 Uhr, rückstandsfrei zu entfernen. Die Plakatträger sind einschließlich aller Befestigungsmittel rückstandsfrei und ordnungsgemäß zu entfernen. Sollte die Entfernung der Plakate nicht termingerecht und ordnungsgemäß erfolgen, wird dies auf Kosten des verantwortlichen Aufstellers bzw. Veranstalters veranlasst.

9. Haftung

Der verantwortliche Aufsteller haftet für alle Schäden, die durch die Plakatierung entstehen oder darauf zurückzuführen sind.

10. Aufhebungs- und Widerrufsvorbehalt

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.



11. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

12. Bekanntgabe und Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVFG).

13. Einsehen der Allgemeinverfügung

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz unter der unter Ziffer 5. bezeichneten Stelle nach vorheriger Terminabsprache zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweise:

1. Die Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlausschusses zu den Wahlvorschlägen zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher findet am 22.01.2026 statt.
2. In Bereichen, für die nach Ziffer 2 der Verfügung die Erlaubnis zu Wahlplakatierung ausgenommen ist (vgl. auch Anlage a), ist ausschließlich bei Veranstaltungen auf diesen Plätzen eine Hinweisplakatierung am Tage der Veranstaltung vorübergehend zulässig. Hierfür bedarf es einer Erlaubnis, die bei der unter Ziffer 5. oben bezeichneten Stelle beantragt werden kann.
3. Die Wahlwerbung mit großformatigen Plakaten (größer DIN A0, sog. Großflächenplakate oder auch „Wesselmänner“) ist erlaubnispflichtig. Diese Art der Wahlwerbung kann bei der unter Ziffer 5. oben bezeichneten Stelle beantragt werden. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor Aufstellung einzureichen.
4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass ein etwaig eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.
5. Auf die Vorschrift des § 41 Abs. 3 LStrG wird hingewiesen. Danach hat der Erlaubnisnehmer dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.
6. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen zur Sondernutzung von öffentlichen Straßen gemäß § 41 LStrG verstößt, handelt nach § 53 Abs. 1 Ziffern 5 - 7 LStrG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 53 Abs. 2 LStrG).
7. Das Plakatieren auf und an Privatgrundstücken und deren Zäunen bedarf der Genehmigung durch den jeweiligen Eigentümer. Es wird darauf hingewiesen, dass die stadtnahen Gesellschaften (z.B. Mainzer Stadtwerke AG, Wohnbau Mainz GmbH) und die Landeshauptstadt Mainz selbst, wenn sie Eigentümerin ist (z.B. der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und die Liegenschaftsverwaltung) grundsätzlich keine Plakatierungen an ihren Zäunen, Gebäuden und Anlagen dulden.
Dies betrifft nach derzeitigem Stand beispielsweise
ÖPNV-Haltestellen
sämtliche Trafohäuschen und deren Zaunanlagen
8. Ebenso wird das Plakatieren an sämtlichen Zaunanlagen der Deutschen Bahn durch diese grundsätzlich nicht geduldet (z. B. Zaun entlang der Eisenbahnstrecke an der Wormser Straße, Zaunanlage Eisgrubweg/Gautor, Zaun in der Alicestraße).
9. Soweit im Einzelfall die Wahlwerbung keine Sondernutzung, sondern eine dem Zivilrecht unterfallende Nutzung darstellt (Plakatierungen außerhalb des öffentlichen Straßenraumes), macht die Stadt Mainz darauf aufmerksam, dass Ansprüche auf Beseitigung und Schadenersatz oder Nutzungsentschädigungen auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden können.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz in Mainz eingelegt werden.

Hinweis:

Nachtblöcke befinden sich am Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Mainz, 30.01.2026
Stadtverwaltung Mainz
Im Auftrag:

gez.

Fouad Yahia
(Amtsleiter Standes-, Rechts- und Ordnungsamt)



ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Stadtverwaltung Mainz zur Regelung von Wahlwerbung aus Anlass der Landtagswahl am 22.03.2026 auf dem Gebiet der Stadt Mainz (Erlaubnis zur Wahlplakatierung während des Wahlwerbezeitraums)

Auf Grundlage des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 1 und 2 Landesstraßengesetz (LStrG) i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz vom 16.12.1994 (Sondernutzungssatzung) i.V.m. der Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz (Sondernutzungsrichtlinie)

erlässt die Stadtverwaltung Mainz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gestattung und Erlaubnis

Wahlvorschlagsträgern (Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen) für die Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am 22.03.2026 wird im Zeitraum von **Freitag, den 06.02.2026 ab 18:00 Uhr bis zum 22.03.2026, 24:00 Uhr** die Plakatierung von Wahlwerbung im gesamten Stadtgebiet gestattet bzw. erlaubt (Plakatierungserlaubnis). Das Nähere ergibt sich nach den nachfolgenden Ziffern. Wird ein Wahlvorschlagsträger durch Feststellung der zuständigen Wahlausschüsse nicht zur Landtagswahl am 22.03.2026 zugelassen, erlischt die Gestattung nach Satz 1 dieser Ziffer. In diesem Fall hat der Wahlvorschlagsträger die Plakate innerhalb von 5 Tagen nach der Feststellung des/der Wahlausschüsse zu entfernen.

2. Räumliche Ausnahmen von der Gestattung und Erlaubnis

Von der Gestattung nach **Ziffer 1.** ausgenommen sind die aus der **Anlage a)** ersichtlichen Bereiche, Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet Mainz. Die **Anlage a)** ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Bei der Aufstellung von Plakatständern sind nachfolgend aufgeführte Festlegungen zu beachten:

- a) Hängende Plakate dürfen nicht größer als DIN A1 Format sein.
- b) Aufgestellte Plakate dürfen nicht größer als DIN A0 Format sein.
- c) Plakate dürfen nicht im Bereich von Feuerwehrzufahrten, Betriebszufahrten, Radwegen und an Bus-/Straßenbahnhaltestellen – dazu gehört insbesondere der durch § 35a StVO, Zeichen 224, geregelte Bereich (15 m vor und hinter dem Haltestellenzeichen) – aufgestellt werden.
- d) Plakate dürfen aus Sicherheitsgründen (Sichtbeziehung) an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen erst 20 m vor dem Schnittpunkt der Bordsteinkante und 10 m rechts und links von Fußgängerüberwegen (z. B. Zebrastreifen) platziert werden.
- e) An Verkehrssignalanlagen (Ampeln) und Verkehrszeichen einschließlich der Masten sowie auf allen Brücken im Stadtgebiet dürfen keine Plakate aufgestellt und angebracht werden.
- f) An Bäumen sowie deren Stützstäben, dürfen keine Plakate aufgehängt werden. Dort ist nur das Aufstellen möglich.
- g) Das Plakatieren an dekorativen Beleuchtungsmasten, Gusskandelabern, Leuchten mit Ziermast, an Masten der Citymeile, Lichtstelen (z.B. Schillerplatz, Schillerstraße, Bahnhofstraße) sowie generell an beschichteten Masten ist nicht gestattet (**vgl. Anlage b)**). Anlage b) ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- h) Plakate dürfen nicht in öffentlichen Grünanlagen und Blumenbeeten, wie z.B. dem Rosenbeet vor dem Rathaus entlang der Rheinallee, aufgestellt oder aufgehängt werden.
- i) Plakate dürfen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht an und entlang von Autobahnen, Kraftfahrstraßen inklusive der Zu- und Abfahrten, sowie in und an allen Kreisverkehren angebracht werden (z. B. Europakreisel, Erdalkreisel, Saarstraße, Koblenzer Straße, Pariser Straße). Gleichtes gilt für die Mittelplanke entlang der Rheinallee zwischen Einmündung der Hochstraße K 17 und dem Erdalkreisel sowie Pariser Straße von Pariser Tor in Richtung Autobahn.
- j) Plakate dürfen nicht an Einrichtungen der Postdienste und Telekommunikation (Briefkästen, Telefonzellen, usw.) angebracht werden.



- k) Plakate dürfen nicht an den Zäunen von Schulen, Kindergärten, Friedhöfen, Spiel- und Sportplätzen oder sonstigen städtischen Einrichtungen (z.B. Zaun des Grün- und Umweltamtes in der Geschwister-Scholl-Straße) angebracht werden.
- l) Des Weiteren gilt ein Plakatierungsverbot generell in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsbestandteilen.
- m) Wahlvorschlagsträger, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, haben durch regelmäßige Kontrollen dafür Sorge zu tragen, dass sich die von Ihnen angebrachten Plakate/Werbeträger jederzeit in einem ordnungsgemäß und einwandfreien Zustand befinden und von diesen keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht (insbesondere Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs).

4. Vorgaben für die Art und Weise der Anbringung

Bei der Anbringung der Plakate sind folgende Vorgaben zu beachten:

- a) Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss zu jeder Zeit gewährleistet sein und darf nicht durch im Stadtgebiet angebrachte Plakate beeinträchtigt werden. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die aufgestellten Plakate weder behindert noch gefährdet werden.
- b) Örtliche Häufungen, insbesondere reihenhafte Plakatierungen sind nicht zulässig, dabei dürfen je Wahlvorschlagsträger nicht mehr als drei Plakate hintereinander angebracht werden. Zur Vermeidung einer örtlichen Häufung muss zwischen den Plakatierungsgruppen ein Abstand von mindestens 50 Metern eingehalten werden.
- c) Auf Gehwegen ist eine Mindestbreite von 1,50 m freizuhalten.
- d) Pro Aufstellort (Mast, Baum, etc.) darf nur ein (maximal doppelseitiges) Plakat aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Es dürfen auch nicht mehrere Plakate übereinander aufgehängt werden.
- e) Aufgehängte Plakate dürfen mit ihrer Unterkante maximal 2,00 Meter über den Boden reichen.
- f) Plakate dürfen nicht als freistehende Klappplakate aufgestellt werden.
- g) Plakate dürfen nur mit Kabelbindern oder Kunststoffschnüren/kunststoffummantelter Draht befestigt werden. Eine Befestigung mit Klebebändern ist ausdrücklich untersagt. Die Kabelbinder sind unmittelbar hinter ihrem Verschluss zu kürzen, damit ein Hineinragen des Kabelbinders in den Verkehrsraum ausgeschlossen ist. Kabelbinder, Kunststoffschnüre, kunststoffummantelter Draht und alle anderen etwaigen Befestigungsmaterialien sind beim Entfernen der Plakate ordnungsgemäß zu entsorgen.

5. Anzeigepflicht bei Gebrauch von der Erlaubnis/Benennung eines Ansprechpartners

Wahlvorschlagsträger, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen wollen, haben das der Landeshauptstadt Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Stadthaus Kaiserstraße, Kreyßig-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz unter Benennung einer Koordinierungs- bzw. Vertrauensperson als Ansprechpartner in Angelegenheiten dieser Allgemeinverfügung per E-Mail an sondernutzung@stadt.mainz.de anzuzeigen. Die Plakatierungen werden den örtlich zuständigen Parteien bzw. Gruppierungen zugeordnet, unabhängig davon, ob es sich um Plakate eines Bundes-, Landes-, Kreis- oder Ortsverbandes handelt. Die Plakatierungen der Jugendorganisationen werden ebenfalls den örtlichen Parteien/Gruppierungen zugeordnet.

6. Wird festgestellt, dass einzelne Plakate zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs versetzt oder entfernt werden müssen, hat der zuständige und verantwortliche Ansprechpartner dem nach Aufforderung durch einen Beauftragten der Stadt Mainz unverzüglich nachzukommen. Wird der Aufforderung nicht unverzüglich Folge geleistet, wird die entsprechende Wahlwerbung im Wege der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt.

7. Den Weisungen der städtischen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

8. Beseitigung der Plakate

Die Plakate sind bis zum Freitag, den 27.03.2026, um 18:00 Uhr, rückstandsfrei zu entfernen. Die Plakatsträger sind einschließlich aller Befestigungsmittel rückstandsfrei und ordnungsgemäß zu entfernen. Sollte die Entfernung der Plakate nicht termingerecht und ordnungsgemäß erfolgen, wird dies auf Kosten des verantwortlichen Aufstellers bzw. Veranstalters veranlasst.

9. Haftung

Der verantwortliche Aufsteller haftet für alle Schäden, die durch die Plakatierung entstehen oder darauf zurückzuführen sind.



10. Aufhebungs- und Widerrufsvorbehalt

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

11. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

12. Bekanntgabe und Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVFG).

13. Einsehen der Allgemeinverfügung

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz unter der unter Ziffer 5. bezeichneten Stelle nach vorheriger Terminabsprache zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweise:

1. Die Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlausschusses zu Kreiswahlvorschlägen und des Landeswahl-ausschusses zu Landeslisten findet am 14.01.2026 statt.
2. In Bereichen, für die nach Ziffer 2 der Verfügung die Erlaubnis zu Wahlplakatierung ausgenommen ist (vgl. auch Anlage a), ist ausschließlich bei Veranstaltungen auf diesen Plätzen eine Hinweisplakatierung am Tage der Veranstaltung vorübergehend zulässig. Hierfür bedarf es einer Erlaubnis, die bei der unter Ziffer 5. oben bezeichneten Stelle beantragt werden kann.
3. Die Wahlwerbung mit großformatigen Plakaten (größer DIN A0, sog. Großflächenplakate oder auch „Wesselmänner“) ist erlaubnispflichtig. Diese Art der Wahlwerbung kann bei der unter Ziffer 5. oben bezeichneten Stelle beantragt werden. Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor Aufstellung einzureichen.
4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass ein etwaig eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.
5. Auf die Vorschrift des § 41 Abs. 3 LStrG wird hingewiesen. Danach hat der Erlaubnisnehmer dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.
6. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen zur Sondernutzung von öffentlichen Straßen gemäß § 41 LStrG verstößt, handelt nach § 53 Abs. 1 Ziffern 5 - 7 LStrG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 53 Abs. 2 LStrG).
7. Das Plakatieren auf und an Privatgrundstücken und deren Zäunen bedarf der Genehmigung durch den jeweiligen Eigentümer. Es wird darauf hingewiesen, dass die stadtnahen Gesellschaften (z.B. Mainzer Stadtwerke AG, Wohnbau Mainz GmbH) und die Landeshauptstadt Mainz selbst, wenn sie Eigentümerin ist (z.B. der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und die Liegenschaftsverwaltung) grundsätzlich keine Plakatierungen an ihren Zäunen, Gebäuden und Anlagen dulden.

Dies betrifft nach derzeitigem Stand beispielsweise

- die Zaunanlagen entlang dem Martin-Luther-King-Weg/Am Fort Gonsenheim
 - den Zaun entlang dem Zollhafen (Rheinallee)
 - ÖPNV-Haltestellen
 - sämtliche Trafohäuschen und deren Zaunanlagen
8. Ebenso wird das Plakatieren an sämtlichen Zaunanlagen der Deutschen Bahn durch diese grundsätzlich nicht geduldet (z. B. Zaun entlang der Eisenbahnstrecke an der Wormser Straße, Zaunanlage Eisgrubweg/Gautor, Zaun in der Alicestraße).
 9. Soweit im Einzelfall die Wahlwerbung keine Sondernutzung, sondern eine dem Zivilrecht unterfallende Nutzung darstellt (Plakatierungen außerhalb des öffentlichen Straßenraumes), macht die Stadt Mainz darauf aufmerksam, dass Ansprüche auf Beseitigung und Schadenersatz oder Nutzungsentschädigungen auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden können.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz in Mainz erhoben werden.

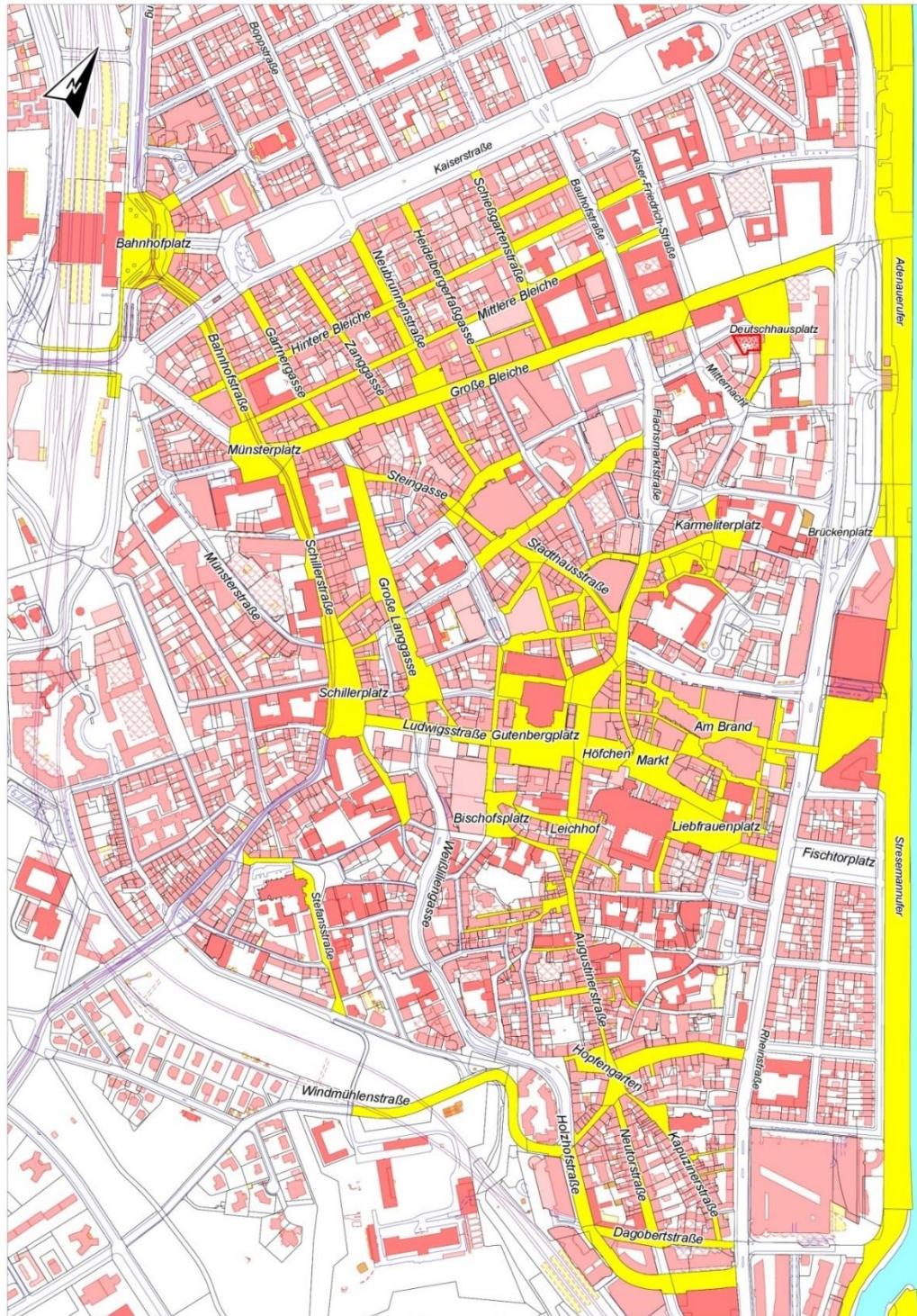
Mainz, 30.01.2026
Stadtverwaltung Mainz
Im Auftrag:

gez.

Fouad Yahia
(Amtsleiter Standes-, Rechts- und Ordnungsamt)



Anlage a) zu der ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadtverwaltung Mainz zur Regelung von Wahlwerbung aus Anlass der Landtagswahl am 22.03.2026 auf dem Gebiet der Stadt Mainz und der ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadtverwaltung Mainz zur Regelung von Wahlwerbung aus Anlass der Wahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher für den Ortsbezirk Mainz-Oberstadt am 08.03.2026





Anlage b) zu der ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadtverwaltung Mainz zur Regelung von Wahlwerbung aus Anlass der Landtagswahl am 22.03.2026 auf dem Gebiet der Stadt Mainz und der ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadtverwaltung Mainz zur Regelung von Wahlwerbung aus Anlass der Wahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher für den Ortsbezirk Mainz-Oberstadt am 08.03.2026





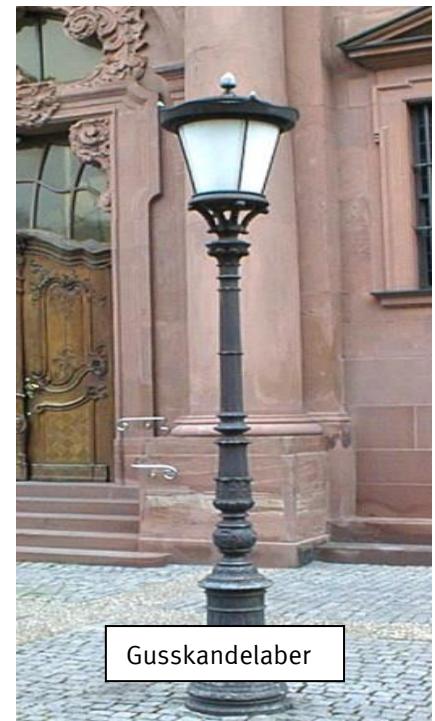
Gusskandelaber 1-fach



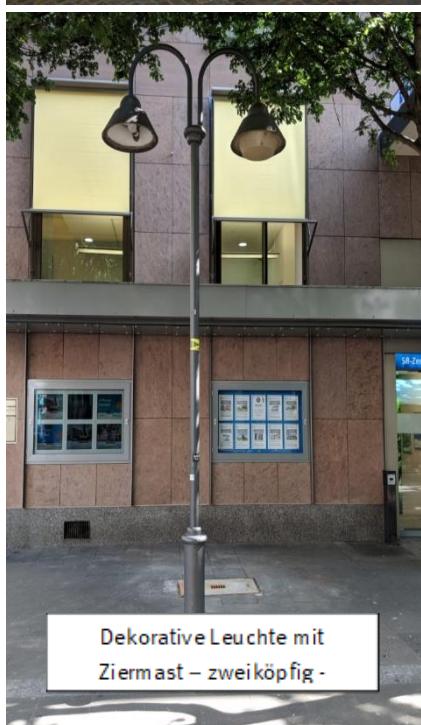
Glaslaterne Dalberger Hof



Gusskandelaber 3-fach



Gusskandelaber





Jahresabschlüsse und Lageberichte

Gemäß § 90 GemO Rheinland-Pfalz werden die Jahresabschlüsse und Lageberichte für das Jahr 2024 von Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts an denen die Stadt Mainz in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligt ist, in der Zeit

vom 02.02.2026 bis zum 10.02.2026

(montags bis donnerstags von 09 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 15:30 Uhr, sowie freitags von 09 Uhr bis 13 Uhr) öffentlich ausgelegt und können im Stadthaus Große Bleiche, Löwenhofstr.1/Große Bleiche 46, 55116 Mainz, 1. Etage, Zimmer 1.034 eingesehen werden.

Wir bitten um eine vorhergehende Terminvereinbarung unter der Rufnummer 06131 – 12 38 05 (dienstags bis freitags von 9 Uhr bis 13 Uhr) oder per Mail an stephan.gladis@stadt.mainz.de.

Mainz, 13.01.2026
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Bauleitplanverfahren **"Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)"**

Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung

Auf Grund des § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Bau- und Sanierungsausschuss der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen den Bebauungsplanentwurf

"Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)"

im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

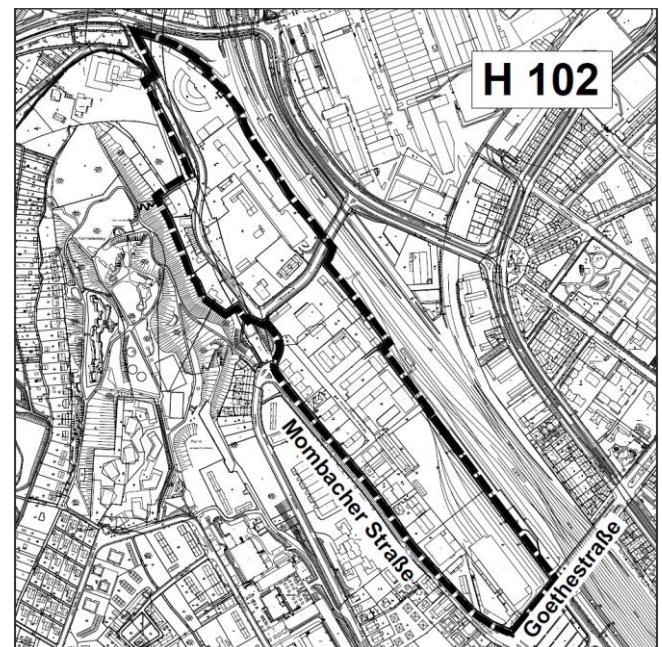
Dieser Beschluss wird bekannt gemacht.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich entlang der "Mombacher Straße" von Nord nach Süd und wird durch die Bahngleise im Osten sowie die Grünstrukturen des Hartenbergparks im Westen eingerahmt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes

"Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)" befindet sich in der Gemarkung Mainz und wird begrenzt:

- im Osten durch die Bahnanlage;
- im Süden durch die "Mombacher Straße" und die "Goethestraße";
- im Westen durch die hinteren Grundstücksgrenzen der Bebauung westlich der "Mombacher Straße" bzw. durch die Grünstrukturen des Hartenbergparks und die "Mombacher Straße";
- im Norden durch die Bahnanlage sowie die "Mombacher Straße".



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung **gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)", dessen Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen stehen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

09.02.2026 bis 13.03.2026 einschließlich

auf der Internetseite der Stadt Mainz unter

www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/veroeffentlichung-im-internet.php
zur Einsichtnahme zur Verfügung.



Des Weiteren sind die Unterlagen im o. g. Zeitraum über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse www.mainz.de/service/co-stadt-plan.php sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz www.geoportal.rlp.de veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen der o. a. Bebauungsplantentwurf, dessen Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen bei der **Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Flur 2. OG, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz**, öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3829 sowie 06131/12-2348 oder unter der E-Mail-Adresse stadtplanungsamt@stadt.mainz.de von jedermann eingesehen werden. Nur hier besteht die Möglichkeit der Planerörterung.

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen im o. g. Zeitraum der o. a. Satzungsentwurf, deren Begründung, der Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen im **Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz** und in der **Ortsverwaltung Mainz- Hartenberg/Münchfeld, John F. Kennedy-Straße 7b, 55122 Mainz** zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Neben der Begründung inkl. Umweltbericht sind folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. umweltbezogener Stellungnahmen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, die biologische Vielfalt sowie geschützte Flächen und Objekte, Boden und Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Im Einzelnen liegen vor:

A. Umweltbericht

- Umweltbericht mit Artenschutzaussage (Stand: 09.09.2025)
(Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Arten- schutz, Immissionsschutz, Mensch und menschliche Gesundheit, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Bäume -und Grünstrukturen)

B. Gutachten

- Erfassung und Bewertung des Einzelbaum- bestandes (Stand: 22.04.2025)
(Einzelbaumerfassung und -bewertung)

C. Schreiben, Expertisen und Stellungnahmen

- Schreiben des 60 – Bauamtes, Abteilung Denkmalpflege vom 09.05.2023 (Denkmalschutz)
- Schreiben des 67 – Grün- und Umweltamtes vom 21.04.2023
- (Immissionsschutz, Schallschutz, Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Altlasten, Bodenschutz und Baugrund, Was- serwirtschaft, Niederschlagswasser- versickerung)
- Schreiben der SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Boden- schutz vom 11.04.2023
- (Allgemeine Wasserwirtschaft, Boden- schutz, Trinkwasserversorgung)
- Schreiben der ZÖPNV Rheinland-Pfalz Süd vom 06.04.2023
- (Immissionsschutz)

Hinweise:

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen bevorzugt per E-Mail an das Stadtplanungsamt (stadtplanungsamt@stadt.mainz.de) übermittelt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch schriftlich dem Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz zugesendet werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie uns unter o. g. Telefonnummern zu kontaktieren.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bebauungs- plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Planung hat zum Ziel:

Mit dem Bebauungsplan "Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)" soll die Ansiedlung von zentren- relevantem Einzelhandel im Gewerbegebiet "Mombacher Straße" gemäß dem Zentrenkonzept Einzelhandel der Stadt Mainz planungsrechtlich gesteuert und reguliert



werden. Die Zielsetzung des Bebauungsplans dient der Erhaltung und Stärkung des Einzelhandels in den Quartierszentren der Stadtteile Hartenberg/Münchfeld und Neustadt sowie auch innerhalb der Innenstadt.

Zusätzlich sollen Regelungen zu Werbeanlagen für das Gewerbegebiet entlang der "Mombacher Straße" durch den Bebauungsplan "H 102" planungsrechtlich gesteuert werden.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

www.mainz.de/dsgvo

oder nutzen Sie den QR-Code:



Mainz, 30.01.2026
Stadtverwaltung

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Bauleitplanverfahren

"Stadtkerntangente I. Bauabschnitt - Aufhebung (H 40/A)"

Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung

Auf Grund des § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Bau- und Sanierungsausschuss der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen die Satzung

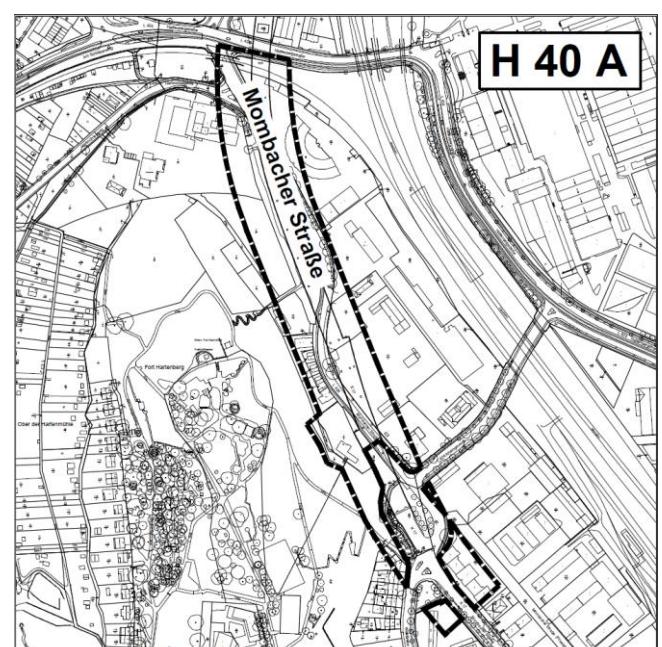
"Stadtkerntangente I. Bauabschnitt - Aufhebung (H 40/A)"

zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt (H 40)" im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Dieser Beschluss wird bekannt gemacht.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt – Aufhebung (H 40/A)" zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt (H 40)" befindet sich in der Gemarkung Mainz. Dieser ergibt sich aus dem ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt (H 40)", abzüglich des Teilbereiches, welcher bereits 1991 mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Ausbau des Knotenpunktes Mombacher Tor (H 63)" aufgehoben wurde.





Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Satzung "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt - Aufhebung (H 40/A)", deren Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen stehen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

09.02.2026 bis 13.03.2026 einschließlich

auf der Internetseite der Stadt Mainz unter

www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/veroeffentlichung-im-internet.php

zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren sind die Unterlagen im o. g. Zeitraum über das Geografische Informationssystem der Stadt Mainz unter der Adresse **www.mainz.de/service/co-stadt-plan.php** sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz **www.geoportal.rlp.de** veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen der o. a. Satzungsentwurf, deren Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen bei der **Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Flur 2. OG, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz**, öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3829 sowie 06131/12-2348 oder unter der E-Mail-Adresse **stadtplanungsamt@stadt.mainz.de** von jedermann eingesehen werden. Nur hier besteht die Möglichkeit der Planerörterung.

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen im o. g. Zeitraum der o. a. Satzungsentwurf, deren Begründung, der Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen im **Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz** und in der **Ortsverwaltung Mainz- Hartenberg/Münchfeld, John F. Kennedy-Straße 7b, 55122 Mainz** zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Neben der Begründung inkl. Umweltbericht sind folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. umweltbezogener Stellungnahmen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, die biologische Vielfalt sowie geschützte Flächen und Objekte, Boden und Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Im Einzelnen liegen vor:

A. Umweltbericht

- Umweltbericht (Stand: 01.09.2025) (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Arten- schutz, Immissionsschutz, Mensch und menschliche Gesundheit, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sach- güter, Bäume -und Grünstrukturen)

B. Schreiben, Expertisen und Stellungnahmen

- Schreiben des 67 - Grün- und Umweltamtes vom 15.05.2025 (Immissionsschutz, Schallschutz, Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Altlasten, Bodenschutz und Baugrund, Wasserwirtschaft, Niederschlagswasserversickerung)
- Schreiben der SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 29.04.2025 (Allgemeine Wasserwirtschaft, Abwasserbe- seitigung, Bodenschutz)

Hinweise:

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen bevorzugt per E-Mail an das Stadtplanungsamt (**stadtplanungsamt@stadt.mainz.de**) übermittelt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch schriftlich dem Stadtplanungsamt, Postfach 3820, 55028 Mainz zugesendet werden. Sofern die Abgabe einer Anregung oder Stellungnahme zur Niederschrift gewünscht ist, bitten wir Sie uns unter o. g. Telefonnummern zu kontaktieren.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.



Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. a. Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Die Planung hat zum Ziel:

Die Stadt Mainz beabsichtigt derzeit das Plangebiet des Bebauungsplanes "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt (H 40)" durch den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Mombacher Straße (H 102)" zu überplanen. Mit dem Bebauungsplan "H 102" soll der zentrenrelevante Einzelhandel planungsrechtlich gemäß dem Zentrenkonzept Einzelhandel gesteuert und der Einzelhandel im zentralen Versorgungsbereich des Stadtteils gestärkt werden. In diesem Zusammenhang ist die Aufstellung eines sektoralen Bebauungsplans gemäß § 9 Abs. 2a BauGB zielführend. Eine Grundvoraussetzung hierfür ist, dass kein anderer Bebauungsplan innerhalb des geplanten Geltungsbereiches existiert.

Angesichts der Tatsache, dass der Bebauungsplan "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt (H 40)" zwar bekannt gemacht wurde, aber wegen eines Gerichtsurteils nicht mehr zur Anwendung kommt, ist eine Aufhebung für die Aufstellung des "H 102" erforderlich. Aus städtebaulicher Sicht ist die Anwendung des § 34 BauGB weiterhin ausreichend, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines sektoralen Bebauungsplanes zur Einzelhandelssteuerung im Bereich Mombacher Straße, soll der ohnehin nicht mehr zur Anwendung gelangende Bebauungsplan "Stadtkerntangente I. Bauabschnitt (H 40)" somit aufgehoben werden.

Informationen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter der Adresse

www.mainz.de/dsgvo

oder nutzen Sie den QR-Code:



Mainz, 30.01.2026

Stadtverwaltung

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Ortsbeiratswahl am 9. Juni 2024

**Berufung einer Ersatzperson
im Ortsbeirat Mainz-Altstadt**

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 9. Juni 2024 wird Herr Björn Witczak (SPD) als Nachfolger von Herrn Fabian Christen gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Altstadt berufen.

Mainz, 27.01.2026

Der Wahlleiter

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Ortsbeiratswahl am 9. Juni 2024

**Berufung einer Ersatzperson
im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt**

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 9. Juni 2024 wird Frau Cara Bohnen (Freie Wähler) als Nachfolgerin von Frau Melanie Häfner gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Oberstadt berufen.

Mainz, 27.01.2026

Der Wahlleiter

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen
Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Werkausschuss der Gebäudewirtschaft Mainz,
29.01.2026

**TOP 5.1, Einzelpersonalien, Beschlussvorlage
0041/2026**

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werk- ausschuss der Gebäudewirtschaft Mainz einstimmig mehrere Einzelpersonalien beschlossen.

Werkausschuss Kommunale Datenzentrale Mainz,
28.01.2026

TOP 3, Beschlussvorlage 0033/2026

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss der KDZ Mainz die Beauftragung von IT-Arbeitsplatzsystemen (Notebooks, Zubehör und TFT-Bildschirmen) aus der Verhandlungsver- gabe der KDZ Mainz beschlossen.

TOP 4, Beschlussvorlage 0034/2026

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss der KDZ Mainz die Beauftragung der Neukonzeption und des Saas-Betriebes der Geodateninfrastruktur der Stadt Mainz beschlos- sen.

TOP 5, Beschlussvorlage 0042/2026

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss der KDZ Mainz die Personalangele- genheiten gemäß Punkt 2 beschlossen.

→ **Gremien**

Sitzung des Beirates für Migration und Integration

Einladung

zur Sitzung des Beirates für Migration und Integration
der Stadt Mainz am Donnerstag, 05.02.2026, 18:00 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG,
Löwenhofstr. 1 / Große Bleiche 46, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 13. No- vember 2025
2. Austausch mit Sozialdezernentin Jana Schmöller
3. Anfragen
4. Berichte aus den Ausschüssen / Gremien
5. Einwohner:innenfragestunde
6. Sonstiges
 - 6.1. Podiumsdiskussion, 26.02.2026
 - 6.2. Nachberufung AGARP-Delegierte

Mainz, 27.01.2026

gez.

Sima Hosseini
Vorsitzende



Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Finthen

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Finthen
am Dienstag, 03.02.2026, 19:00 Uhr,
Bürgerhaus Mainz-Finthen, Raum Römerquelle,
Am Obstmarkt 24, 55126 Mainz

b) nicht öffentlich

15. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
16. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 27.01.2026

gez.

Manfred Mahle
Ortsvorsteher

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Berichterstattung (Herr Dr. Gregor Arnold und Herr Holger Stangner)
hier: "Konzept Partizipative Stadtteilentwicklungsprozesse"

Anträge

2. Streugutbehälter (SPD)
3. Streuhilfe durch Landwirte (SPD)
4. Erneuerung der Autobahnbrücke Waldhausenstraße (SPD)
5. Stromanschluss Katzenberg (SPD)
6. Sperrfläche Kreuzung „Pfarrer-Autsch-Straße – Rotkehlchenweg“ (CDU)
7. Einwohnerfragestunde

Sitzung des Ausschusses für Mobilität

Einladung

zur Sondersitzung des Ausschuss für Mobilität,
am 04.02.2026, 14:00 Uhr,
in der Rheingoldhalle, Zagrebsaal,
Rheinstraße 66, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Abschluss des BYPAD-Verfahrens und Herleitung der 3x11 Ziele zum Fuß- und Radverkehr in Mainz
Beschlussvorlage 1900/2025/1

Mainz, 28.01.2026

gez.

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Anfragen

8. Straßenbauarbeiten "Am Kirchborn" (Grüne)
9. Notfallsituationen (CDU)
10. Winterdienst (CDU)
11. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
12. Sachstandsberichte
13. Beschlussvorlagen
14. Mitteilungen und Verschiedenes



Sitzung des Stadtrates

Einladung

zur Sitzung des Stadtrates
am Mittwoch, 04.02.2026, 15:00 Uhr,
Rheingoldhalle, Gutenberg-Saal, Rheinstr. 66,
55116 Mainz

6. Institutionelle Verankerung einer Haushaltssolidierungskommission (FDP)
Vorlage: 0233/2026
7. Aufenthalts- und Schutzräume für Menschen ohne Obdach (Die Linke)
Vorlage: 0234/2026
8. Einwohnerfragestunde [ca. 17.30 Uhr]

Tagesordnung

a) öffentlich

Verabschiedung und Ehrung der V. hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Mainz

Ernennung und Vereidigung des Bürgermeisters der Stadt Mainz

Ernennung und Vereidigung des V. hauptamtlichen Beigeordneten

TEIL I

1. Resolution für Solidarität mit der iranischen Zivilbevölkerung – Für Freiheit und Menschenrechte (Volt)
Vorlage: 0229/2026

Anträge

2. Kein parteipolitischer Aktivismus auf Steuerzahlerkosten! (AfD)
Vorlage: 0221/2026
3. Arbeit im Haus des Erinnerns dauerhaft sicherstellen (CDU, DIE GRÜNEN, SPD)
Vorlage: 0227/2026
4. Exploratory Walks für Mainz: Offene Rundgänge zur Verbesserung von Sicherheit und Stadtbild (Volt)
Vorlage: 0228/2026
5. Verbesserung der Sicherheits- und Ordnungslage in der Kaiserstraße im Bereich der Christuskirche (FDP)
Vorlage: 0232/2026

Anfragen

9. Fördermittel Kaiserbrücke (CDU)
Vorlage: 1448/2025
10. Sachstand 2. Mainzer Grüngürtel (DIE GRÜNEN)
Vorlage: 1730/2025
11. Anfrage zur Leistungsfähigkeit des städtischen Eigenbetriebes GWM (Gebäudewirtschaft Mainz) (FDP)
Vorlage: 1757/2025
12. Unterdeckung kommunaler Leistungen durch Bundes-/Landesgebühren (Volt)
Vorlage: 1773/2025
13. Explosion in der Kreyßigstraße (Wohnbau Mainz/städtische Gasinfrastruktur) (Volt)
Vorlage: 1859/2025
14. Kontrolle von Schwarzarbeit und Arbeitsbedingungen auf städtischen Baustellen (Volt)
Vorlage: 1860/2025
15. Masernschutzimpfung an städtischen Kitas und Schulen (Volt)
Vorlage: 1862/2025
16. Umsetzung der Europäischen Kindergarantie in Mainz (Volt)
Vorlage: 1863/2025
17. Neue Unternehmensansiedlung (CDU)
Vorlage: 0143/2026
18. Zentrenkonzept überarbeiten (CDU)
Vorlage: 0144/2026
19. Sachstand Gutenberg-Museum (CDU)
Vorlage: 0145/2026



-
20. Neue Chancen für Arbeitslose (CDU)
Vorlage: 0147/2026
21. Städtebeziehung mit Odessa (CDU)
Vorlage: 0148/2026
22. Städtische Veranstaltung zum Holocaust-Gedenktag am 27. Januar (CDU)
Vorlage: 0149/2026
23. Wirkungsvolle Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes (CDU)
Vorlage: 0150/2026
24. Neuaufstellung des Brand- und Katastrophenschutzes in Mainz (SPD)
Vorlage: 0152/2026
25. Projekte & Angelegenheiten, die der Oberbürgermeister zur "Chefsache" erklärt hat (SPD)
Vorlage: 0153/2026
26. Anfrage Zollhafen (Die FRAKTION)
Vorlage: 0162/2026
27. Kita-Beirat als Erfahrungsort für Demokratie (SPD)
Vorlage: 0171/2026
28. Bleileitungen im Trinkwassernetz (ÖDP)
Vorlage: 0173/2026
29. Ausbau der Bahnstrecke Alzey-Mainz
Planungsstand und Auswirkungen auf Mainz (ÖDP)
Vorlage: 0175/2026
30. Ausbau des Radnetzes in Mainz (ÖDP)
Vorlage: 0176/2026
31. ÖPNV-Nutzung und Ausbau der Straßenbahn in Mainz (DIE GRÜNEN)
Vorlage: 0177/2026
32. Rechtsextreme Gewalt in Mainz (DIE GRÜNEN)
Vorlage: 0178/2026
33. Längere Öffnungszeiten der Außengastronomie (ÖDP)
Vorlage: 0179/2026
34. Altkleidercontainer in Mainz (ÖDP)
Vorlage: 0180/2026
35. Zukunft des 365 € Schüler Tickets (FDP)
Vorlage: 0181/2026
36. Fahrrad Messstellen (FDP)
Vorlage: 0182/2026
37. Wettbewerbsneutralität / Werbung für das Unternehmen OXG Glasfaser GmbH (FDP)
Vorlage: 0183/2026
38. Legalisierung von geduldetem Parkraum (FDP)
Vorlage: 0184/2026
39. Stärkung des Tourismus (FDP)
Vorlage: 0185/2026
40. Unvertretbare Wartezeiten bei Fahrerlaubnisbehörde (FDP)
Vorlage: 0186/2026
41. Fahrplanänderung der Mainzer Mobilität (AfD)
Vorlage: 0187/2026
42. E-Busse der Mainzer Mobilität (AfD)
Vorlage: 0188/2026
43. Nichtzulassung von Kandidaten und Rolle des Verfassungsschutzes (AfD)
Vorlage: 0189/2026
44. Absetzung des Oberbürgermeisters von Odessa (AfD)
Vorlage: 0190/2026
45. Auswirkungen von Linksterrorismus und sonstigen Gefahren auf die kritische Infrastruktur in Mainz (AfD)
Vorlage: 0191/2026
46. Heizarten an Schulen (Die Linke)
Vorlage: 0192/2026
47. Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes in Mainz (Die Linke)
Vorlage: 0193/2026
48. Mietübernahmen (Die Linke)
Vorlage: 0194/2026
49. Rassistische und antimuslimische Vorfälle bei der Stadt Mainz (Die Linke)
Vorlage: 0195/2026



50. Fragestunde
51. Änderung der Geschäftsordnung
Vorlage: 0243/2026
- TEIL II**
- A) Mit Stimmrecht des Vorsitzenden**
52. Vertretungsregelungen der Dezernate
Vorlage: 0107/2026
53. Neufassung der Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten
Vorlage: 1877/2025
54. Regionaltag Rheinhessen - Einrichtung einer Koordinierungsstelle;
hier: Antrag im Rahmen der IKZ-Pilotförderung des Landes Rheinland-Pfalz zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle im IKZ-Verbund „Rheinhessen plus“
Vorlage: 0124/2026
55. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 112 (7) GemO i. V. m. § 113 (3) GemO
Vorlage: 1850/2025
56. Folgevereinbarung: Planungs- und Bauvereinbarung Integrierte Leitstelle Mainz
Vorlage: 0125/2026
57. Umsetzung des §94 Abs. 3 GemO;
hier: Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Vorlage: 1872/2025
58. Haushaltsangelegenheiten
Verbindung Bahnhof Römisches Theater – Oberstadt;
hier: Überplanmäßige Mittelbereitstellung auf Projekt 7.000498 in Höhe von 790.681 € für das Haushaltsjahr 2026
Vorlage: 0122/2026
59. Sachstandsberichte
- 59.1. Sachstandsbericht zum Stadtratsantrag 0748/2023;
hier: Sozial-Ökologisches Miteinander im Quartier (DIE GRÜNEN, SPD, FDP)
Vorlage: 1896/2025
- 59.2. Sachstandsbericht zu Antrag 1045/2021 DIE GRÜNEN, SPD und FDP;
hier: Radnetz Mainz – Radwegweisung modernisieren und ausbauen
Vorlage: 1868/2025
60. Wirtschaftliche Beteiligungen
- 60.1. Rheinhessen Standort Marketing GmbH (RHSM);
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2024
Vorlage: 1898/2025
61. Festlegung der Elternbeiträge für Angebote im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) in der Schulzeit
Vorlage: 1870/2025
62. Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“;
hier: Antrag auf Wiederaufnahme in das Bundesländer-Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“
Vorlage: 1897/2025
63. Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Isaac-Fulda-Allee in Mainz-Gonsenheim
Vorlage: 1518/2025
64. Ausbau der Radabstellanlagen im Mainzer Stadtgebiet
Vorlage: 1899/2025
65. Abschluss des BYPAD-Verfahrens;
hier: Bericht BYPAD und Erstellung von Zielwerten für den Fuß- und Radverkehr
Vorlage: 1900/2025/1
66. Barrierefreie Erschließung Kaiserbrücke „Kaiserspindel“;
hier: Fortschreibung des Sachstands, Verlängerung der Projektlaufzeit sowie Anpassung des Kosten- und



Finanzierungsrahmens des Fördervorhabens
Vorlage: 1901/2025

67. Bauleitplanverfahren "Geschäftsgebäude Bingerstraße 16 – 22 - Aufhebung (H 51/2.A)" (Satzungsbeschluss)
Satzung "Geschäftsgebäude Bingerstraße 16 – 22 - Aufhebung (H 51/2.A)" zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Geschäftsgebäude Bingerstraße 16 – 22 (H 51)";
hier: - Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 1517/2025
68. Bauleitplanverfahren "Nördlich Saarstraße / Binger Straße (H 104)" (Satzungsbeschluss) Entwurf des Bebauungsplanes "Nördlich Saarstraße / Binger Straße (H 104)";
hier: - Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 1520/2025

69. Bauleitplanverfahren "Wildgrabental (B 169)" (Planstufe I)
Bebauungsplanentwurf "Wildgrabental (B 169)";
hier: - erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Vorlage in Planstufe I
- Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 1522/2025

70. FNP-Änderung Nr. 13 und Bebauungsplanverfahren "O 53"
a) Änderung Nr. 13 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)";
hier: erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Vorlage in Planstufe II
Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet sowie Durchführung einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
b) Bebauungsplanentwurf "Neues Stadtquartier ehemalige GFZ-Kaserne (O 53)";
hier: erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Vorlage in Planstufe II
Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet sowie Durchführung einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 0020/2026

B) Ohne Stimmrecht des Vorsitzenden

71. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
71.1. Ergänzung von Gremien
Vorlage: 0001/2026

Mainz, 29. Januar 2026

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

→ Stellenausschreibungen

Verkehrsüberwachungsamt:
Verkehrsüberwachungskräfte
Mehrere Verkehrsüberwachungskräfte (m/w/d)
Kennziffer: 31/03

Amt für Kultur und Bibliotheken:
Aufsicht und Unterstützung
Aufsicht und Unterstützung Lesesommer (m/w/d)
Kennziffer 42/06

Amt für Kultur und Bibliotheken: Fachangestellte
Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste in der Öffentlichen Bücherei (m/w/d)
Kennziffer 42/02

Gutenberg-Museum: Kurator:in
Kurator:in (m/w/d)
Kennziffer 451 /01



Stadtplanungsamt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Straßenunterhaltung (m/w/d)
Kennziffer 61/07

Stadtplanungsamt: Projektsteuerung
Projektsteuerung Tiefbaumaßnahmen (m/w/d)
Kennziffer 61/06

Feuerwehr: Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit
Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit (m/w/d)
Kennziffer 37/02

Bauamt: Sachbearbeitung
Sachbearbeitung Bauaufsicht (m/w/d)
Kennziffer 60/01

Stadtplanungsamt: Handwerker:in
Handwerker:in Beflaggung (m/w/d)
Kennziffer 61/11

#MachDeinsMachMainz

Komm ins Team
www.machdeins-machmainz.de

Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)
URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Home-Office bzw. mobiler Arbeit.

Wir bieten:

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Home-Office bzw. mobile Arbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietsystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - ◆ 30 Tage Urlaub
 - ◆ Jahressonderzahlung